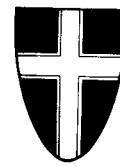


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2748-1 und 2/93

Wien, 4. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird (52. No-
velle zum Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetz);
Begutachtungsverfahren

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	79 - GE/19 PS
Datum:	8. NOV. 1993
Verteilt	11. Nov. 1993

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2748-1 und 2/93

Wien, 4. November 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz); Begutachtungsverfahren

zu Zl. 20.352/13-1/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 7. Oktober 1993 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 31 Abs. 2 und 3:

In Ausführung der im § 31 Abs. 2 Z 1 hinsichtlich der Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen im Vollzugsbereich der Sozialversicherung festgeschriebenen Zielsetzung erfolgt in Abs. 3 eine demonstrative Aufzählung der vom Hauptverband zu erfüllenden Aufgaben.

Insbesondere hinsichtlich der unter Abs. 3 Z 1 und 2 normierten Aufgaben, die für die Gesamtwirtschaft des Staates von Wichtigkeit sind, erscheint eine klare und umfassende

- 2 -

Vollziehung (siehe §§ 442g, 442h) nicht ausreichend gewährleistet. Es wären daher konkret jene Maßnahmen, die der Umsetzung der genannten Aufgabenstellungen dienen, anzuführen.

Zu § 31 Abs. 9:

Im Hinblick auf die umfangreiche, wenngleich nur demonstrative Auflistung von Aufgaben des Hauptverbandes als Entscheidungsträger, wäre konkret festzuschreiben, welche Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien u.a. erst durch Verlautbarung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" Rechtsverbindlichkeit entfalten (siehe § 31 Abs. 7 letzter Satz - Verlautbarung des Heilmittelverzeichnisses sowie der gemäß Abs. 5 und 6 aufgestellten Richtlinien und der gemäß Abs. 12 zu erlassenden Datenschutzverordnung).

Zu § 420 Abs. 6:

Die Wortfolge "sowie Personen, die aufgrund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen" erscheint insoweit nicht klar, als weder deutlich wird um welche "Stellen" des Hauptverbandes es sich in diesem Zusammenhang handeln soll noch daß es sich bei dem Personenkreis der Geschäftspartner des Hauptverbandes auch um juristische Personen handelt. Im Lichte des Legalitätsprinzips wäre daher eine Präzisierung erforderlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat